

Teningen Nachrichten



www.teningen.de

Amtsblatt der Gemeinde Teningen

46. Jahrgang – Nr. 20

Mittwoch, 13. Mai 2020

Einwohnerzahl: 12.125



Die Verwaltung informiert

» Wegen der Corona-Pandemie

Teninger Sonntag am 19. Juli abgesagt

Die für Sonntag, 19. Juli, geplante Veranstaltung der Gemeinde unter dem Titel „Teninger Sonntag“ im Heimatmuseum Menton findet aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt.

» Teninger Nachrichten am 3. Juni

Geänderter Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Teninger Nachrichten für die Kalenderwoche 23/2020 wird aus redaktionellen Gründen auf **Freitag, 29. Mai, 10 Uhr**, vorverlegt. Zu spät eingegangene Artikel können nicht berücksichtigt werden.

» Kinder- und Jugendbüro Teningen

Das große KJB-Quiz

Das KJB möchte alle quizbegeisterten Kinder und Jugendlichen zum „großen KJB-Quiz“ einladen. Die Quizfragen stehen auf der Website der Gemeinde (<https://www.teningen.de/home/kinder-+und+jugendbuero.html>) zum Herunterladen bereit. Die ausgefüllten Quizbögen können per E-Mail eingeschendet oder in den Postkasten beim JuZe Teningen, **Wiedlemattenweg 6**, gelegt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den meisten Punkten haben die Chance, einen Eisgutschein zu gewinnen. Alle weiteren Infos und Spielregeln können auf dem Quizbogen nachgelesen werden. Der Einsendeschluss wird bis zum **27. Mai** verlängert.

Teninger Schulen

Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	07641/9555710
Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen.....	07641/6929
Theodor-Frank-Realschule Teningen	07641/9555750
Ganztagesbetreuung Schulzentrum Teningen.....	07641/9555770
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule Köndringen	07641/5036
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und Werkrealschule AS Heimbach ...	07641/44565
Antoniter-Grundschule Nimburg	07663/912307



Volkshochschule aktuell

» Mittlere Reife in zwei Jahren

Abendrealschule startet am 21. September

Am 21. September 2020 startet die Abendrealschule der Volkshochschule Nördlicher Breisgau ihren Unterkurs, der innerhalb von zwei Jahren zum Realschulabschluss führt. Dieser ist absolut gleichwertig mit dem mittleren Schulabschluss an den staatlichen Realschulen des Landes Baden-Württemberg. Er öffnet somit Wege zu einer Vielzahl von Berufen und ermöglicht den Besuch weiterführender Schulen. An der VHS-Abendrealschule erwartet die Teilnehmer ein hochmotiviertes und kompetentes Lehrerteam unter der pädagogischen Leitung von Dr. Stephanie Schick. Aufgrund der finanziellen Förderung durch das Land Baden-Württemberg erhebt die VHS kein Schulgeld. Lediglich für die Anmeldung und für Bücherkosten fallen Kosten von insgesamt rund 150 Euro für die beiden Jahre an. Eine Anmeldung zur Abendrealschule ist ab sofort telefonisch möglich bei der Volkshochschule Nördlicher Breisgau in Emmendingen unter 07641 / 9225-0 oder per E-Mail an: info@vhs-em.de. Weitere Informationen gibt es auf der Webseite der VHS Nördlicher Breisgau unter www.vhs-em.de.



Unsere Jubilare

Teningen

- 14.05. Regina Meier, Hans-Sachs-Straße 14 (85 Jahre)
- 15.05. Paul Schultz, Albert-Schweitzer-Straße 4 (85 Jahre)
- 20.05. Gabriele Uhlitzsch-Müller, Albert-Schweitzer-Straße 4 (70 Jahre)

Nimburg

- 19.05. Sofie Müller, Dorfstraße 5 A (85 Jahre)

Sperr-Hotline für Personalausweis

Bürger, welche ihren Personalausweis mit **eingeschalteter Online-Ausweisfunktion** verloren haben, können diese telefonisch unter (+49) **116116** sperren lassen (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar). Bitte das eigene Sperrkennwort bereithalten.



1 Verwaltung auf einen Blick

Rathaus Teningen

Kontakt

Riegeler Straße 12, 79331 Teningen
 Telefon 07641 / 5806-0
 Fax 07641 / 5806-80
 E-Mail info@teningen.de
 Internet www.teningen.de

Wir sind für Sie da, auch wenn die Räume geschlossen sind! Trotz der Corona-Situation stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung. Der persönliche Kontakt soll jedoch auf das unbedingt notwendige Mindestmaß reduziert werden. Soweit möglich, sollten die Amtsgeschäfte telefonisch, per Mail oder schriftlich abgewickelt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass der Zutritt in die Verwaltungsräume nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bzw. in dringenden Fällen erfolgen kann. Fachbereich 1, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Str. 30, Fachbereich 2, Bürgerhaus Zehntscheuer, Bahlinger Str. 30, Fachbereich 3, Verwaltungsstelle Köndringen, Hauptstr. 20
Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Teningen: Alexandra Haas, E-Mail: Inklusion@teningen.de, Tel.: 0170 5547705, Fax: 07641 / 5806-80

Bürgermeister

Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der Coronakrise findet die Sprechstunde ausschließlich telefonisch statt. Sie erreichen die Sprechstunde am Donnerstag, 14. Mai, von 16 bis 18 unter der Rufnummer 07641 / 5806-41 und Online-Sprechstunde auf Facebook von 18.30 bis 19 Uhr.

Ortsverwaltungen

Verwaltungsstelle Köndringen

Hauptstraße 20 – Fachbereich 3
 Telefon 07641 / 8725
 Fax 07641 / 8613

Verwaltungsstelle Nimbach

Langstraße 1 – Sabrina Striegel
 Telefon 07663 / 9315-0
 Fax 07663 / 9315-15

Bis auf Weiteres geschlossen.

Ortschaftsamt Heimbach

Köndringer Straße 10 – Anja Siebenschock
 Hans-Ulrich Lutz (Ortsvorsteher)
 Telefon 07641 / 8707
 Fax 07641 / 48458

Bis auf Weiteres geschlossen.

i Bürgerinformation

Abfallservice

Graue Tonne

Freitag, 15.5.: alle Ortsteile

Grünschnittsorgung

Öffnungszeiten: Kompostplatz bei der Firma ROM in Teningen: Täglich: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 17 Uhr; Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.30 bis 14 Uhr.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Teningen. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, Teningen.

Auflage: 6.195 Exemplare. **Verteilung:** Jeden Mittwoch als Beilage in der Wochenzeitung Emmendinger Tor in allen Haushalten der Gemeinde Teningen.

Technische Herstellung, Satz und Layout: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Telefon 0 76 41 / 93 80 - 0. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2020. Anzeigenverkauf nur über die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH.

Druck: Freiburger Druck GmbH + Co. KG, Unterwerkstraße, 79106 Freiburg.

Grünschnittsammelplatz:

Teningen Oberdorf/Heidenhof, Nimbach und Heimbach: jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr. Bindematerial bei der Anlieferung auf dem Grünschnittsammelplatz bitte entfernen.

Recyclinghof Teningen:

Jeden Do. von 16.30 bis 18.30 Uhr und jeden Sa. Von 9 bis 13 Uhr
 (Wiedlemattenweg, beim Bauhof Teningen)

Dienste

Störungen in der Wasserversorgung

Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit, Tel. 0175 / 7225427

NetzeBW Störungsdienst Strom

Telefon 0800 / 3629-477

Bereitschaftsdienste

In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken unter Tel. 01805 / 19292-320 (DRK-Kreisstelle Emmendingen) zu erfahren. Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**. Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter **0711-96589700 oder docdirekt.de**. Die Dienste der Zahnärzte hören Sie unter der zahnärztlichen Notrufnummer 0180 / 3222555-70.

Apotheken-Notdienst

Samstag, 16. Mai

Paracelsus-Apotheke, Schwarzwaldstraße 3, 79211 Denzlingen, Telefon 07666 / 2392, Fax 07666 / 949792.

Marien-Apotheke, Golfstraße 9, 79261 Gutach im Breisgau, Telefon 07681 / 7257, Fax 07681 / 23414.

Sonntag, 17. Mai

Spitzweg-Apotheke, Fritz-Boehle-Straße 38, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 51191, Fax 07641 / 55973.

Nikolai-Apotheke, Adenauerstraße 11, 79183 Waldkirch, Breisgau, Telefon 07681 / 4740740, Fax 07681 / 4740741.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 / 116016

Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 / 933589-0.

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag ab 11 Uhr, Mittwoch bis 18 Uhr; Erstsprechstunden Mittwoch 16 bis 17 Uhr und Donnerstag 11 bis 12 Uhr.

Notruf-Fax nur für Hör- u. Sprachgeschädigte: Fax 07641/4601-77 (Rettungs- und Feuerwehrleitstelle)

DRK-Behinderten-Fahrdienst

Anmeldungen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Wochenendfahrten bis Donnerstag 12 Uhr – Telefon 07641 / 4601-29

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr; Mittwoch u. Freitag von 16 bis 22 Uhr; Samstag, Sonn- u. Feiertage 8 bis 22 Uhr
Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 / 6076111 Die Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst im Landkreis Emmendingen: 0180 / 6076111.

Augenärztlicher Notfalldienst

Landkreis Emmendingen, Tel. 0180 / 6075311

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst kann unter der Tel. 07667 / 9430810 erfragt werden.

Kirchl. Sozialstation Stephanus Teningen

Tscheulinstraße 4, Tel. 07641 / 96269821, Fax 07641 / 55707, E-Mail: Info@sst-teningen.de.
 Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Eveline Mießner, Pflegedienstleitung: Angela Müller
Hospizdienst Emmendingen-Teningen-Freiamt Mitarbeiter des Hospizdienstes begleiten schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebenszeit sowie deren Angehörige. Sie kommen nach Hause, ins Pflegeheim, ins Betreute Wohnen und ins Krankenhaus. Der Dienst ist ehrenamtlich und somit kostenfrei. Erreichbar ist der Hospizdienst: Tel. 07641 / 44001.

Pflegestützpunkt, Seniorenbüro und Betreuungsbehörde des Landkreises Emmendingen, Markgrafenstraße 8 in Emmendingen, Telefon 07641 / 451-3091, E-Mail: pflugestuetspunkt@landkreis-emmendingen.de. Der Zugang ist barrierefrei.

Nachbarschaftshilfe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen und dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen

Caritasverband für den Landkreis Emmendingen Tel. 07641/9214-602, Mail ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de oder Tel. 07641/5806-71, Mail suetterlin@teningen.de

Kreis seniorenrat des Landkreises

Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen
 Außensprechstelle Emmendingen (Bürgerhaus/St. Jakobszgässli 4): Dienstag 10 bis 15 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 / 451-3025



Kulturelles

Mediathek Teningen im Schulzentrum:

Geänderte Öffnungszeiten ab 5. Mai 2020, Di. bis Fr. 15 bis 17 Uhr

Förderverein Anwesen Menton / Heimatmuseum Menton: Wegen der Baustelle und der Einrüstung finden derzeit keine Sonntagsöffnungen statt. Auch Sonder- und Gruppenführungen können wegen der Sturzgefahr nicht durchgeführt werden. Sobald die Bauarbeiten beendet und das Gerüst abgebaut sind, werden im Amtsblatt die Öffnungs- und Führungszeiten veröffentlicht. Informationen sind unter der Telefonnummer 07641 / 5806-36 auf der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

Rebay Haus: Die Dauerausstellung der Werke der Gründungsdirektorin des Guggenheimmuseums in New York ist jeden Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Sonderöffnungen sind auf Anfrage unter Rebay-Foerderverein@t-online.de möglich. Bis zum 17. November wird die Sonderausstellung „Gesichtet“ von Peter Martus gezeigt.

Redaktionsschluss

Montag, 14 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 10 Uhr). Telefon 5806-45, Fax 5806-81, E-Mail: amtsblatt@teningen.de

Anzeigenschluss / Anzeigenannahme

Montag, 12 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 12 Uhr)

Anzeigenannahme: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Str. 42, Emmendingen, Tel. 07641 / 9380 - 0, E-Mail: anzeigen@wzo-nord.de, Fax 07641 / 9380 - 50

Gedenken zum 75. Jahrestag des Kriegsendes in Europa



Am 8. Mai war der 75. Jahrestag des Endes des 2. Weltkrieges in Europa. Ein Tag, an welchem normalerweise eine Gedenkfeier angedacht gewesen wäre. Auf Grund der derzeitigen Einschränkungen der Corona Verordnung war dies jedoch nicht möglich. Die derzeitige Krise überlagert auch das Gedenken. Bürgermeister Hagenacker nahm die Gelegenheit jedoch wahr, sich in einer kurzen Ansprache über

die sozialen Medien an die Menschen zu wenden. Dieser Tag erschien ihm zu wichtig. So bezeichnete er den 8. Mai 1945 als einen Tag mit gemischten Gefühlen. Auf der einen Seite bliebe die Erinnerung an die Toten, an Leid und Not des Krieges. Auch aus Teningen haben junge Menschen ihr Leben im Krieg gelassen. Dieses Leid darf nicht vergessen werden, denn die Erinnerung mahnt uns für den Frieden einzustehen. Der Tag sei aber auch ein Tag der Freude, auch wenn es damals nicht so empfunden wurde. Er markiert den Beginn von 75 Jahren Frieden in Mitteleuropa, der längsten Friedensperiode in der Geschichte. Er steht für die Befreiung vom nationalsozialistischen Terror. Er markiert den Beginn von Freiheit und Demokratie in Deutschland. Dies sind Gründe dankbar zu sein. „Lassen Sie uns gemeinsam einstehen für Frieden, Freiheit und Demokratie in Europa“ schloss Hagenacker seine kurze Ansprache.

Statt eines Kranzes legte der Bürgermeister als stilles Zeichen an die Opfer des Krieges und der Naziherrschaft am Ehrenmal für die Gefallenen auf dem Teninger Friedhof eine Rose nieder.



Die Corona Ambulanz der niedergelassenen Ärzte zog am vergangenen Wochenende von Emmendingen nach Köndringen in die Winzerhalle

Ab Montag, 11. Mai 2020 geht der Betrieb der Corona-Ambulanz täglich von 9 bis 12 Uhr in Köndringen weiter.

Wie bisher auch, können Patienten nur nach vorheriger Anmeldung über die Hausärzte in die Corona-Ambulanz zur Untersuchung oder zum Corona-Test kommen. Falls die Patienten ihren Hausarzt nicht erreichen oder keinen Hausarzt haben, erfolgt die Anmeldung über die Rufnummer 116117. Der Umzug wurde notwendig, weil die Sporthalle am GHSE-Schulzentrum ab 20. Mai 2020 für die bevorstehenden Abitur-Prüfungen gebraucht wird und auch der Schulbetrieb wieder angelaufen ist. Die Halle war seit dem 25. März 2020 als Corona-Ambulanz ge-



Die Corona Ambulanz

nutzt worden. Rund 860 Personen wurden in diesem Zeitraum auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus untersucht und etwa 680 Tests durchgeführt.

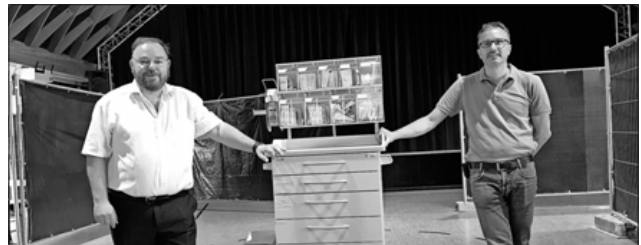
Der Umzug erfolgte bereits am vergangenen Wochenende mit Unterstützung durch DRK-Angehörige mehrerer Ortsvereine unter Führung der DRK-Kreisbereitschaftsleitung. Die GHSE-Halle wurde danach gereinigt und desinfiziert, so dass die Nutzung für den Schulbetrieb wieder möglich ist.

In der Corona-Ambulanz können alle Patienten mit Atemwegsinfekten oder Corona-Verdacht aus dem Landkreis Emmendingen untersucht werden. Derzeit ist in der Fieberambulanz ein Arzt im Dienst und betreut zusammen mit einer medizinischen Fachangestellten die angemeldeten Patienten. „Wir können auf die Patientenzahlen sehr flexibel reagieren und wenn notwendig, die Öffnungszeiten verlängern oder auch weitere Ärzte einsetzen“, erklärt Dr. Dirk Kölblin, Leiter der Corona-Ambulanz und Notfalldienstbeauftragter der KVBW.

Die Corona-Ambulanz wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) mit Unterstützung des Landkreises Emmendingen betrieben. „Es freut mich, dass die Corona-Ambulanz bestehen bleibt“, betont Landrat Hanno Hurth. „Auch wenn die Zahl der Neuinfektionen aktuell niedrig ist, ist die Corona-Ambulanz weiterhin ein wichtiges Instrument zur Eindämmung des Coronavirus“.

Dr. Dirk Kölblin und Landrat Hanno Hurth danken Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker und der Gemeinde Teningen für die Bereitstellung der Halle und den Ehrenamtlichen für ihre Unterstützung beim Umzug von Emmendingen nach Teningen. Am vergangenen Samstag bewerkstelligten freiwillige Helfer des DRK Kreisverbands Emmendingen den Umzug nach Köndringen. Auch Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker verschaffte sich ein Bild vor Ort.

Der Mietvertrag läuft zunächst bis zum 31. August 2020. Der Bürgermeister bedankte sich bei den Vereinen, welche die Winzerhalle sonst nutzen, insbesondere dem Tischtennis Club Köndringen e.V., für ihr Verständnis.



Bürgermeister Hagenacker und Dr. Kölblin



Die Helfer des DRK

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und andersschulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schülern sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteiler. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Würt-

temberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und

3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehr- amtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und

2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeits-tests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über die-

se Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3 Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,

5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder

6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 10. öffentliche Bolzplätze,
 11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
 3. Abhol- und Lieferdienste,
 4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 8. Autokinos,
 9. zoologische und botanische Gärten,
 10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
 12. öffentliche Spielplätze,
 13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
 14. Häfen und Flugplätze,
 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, und
 17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und

Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,

9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und

10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbe-

reich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.

(7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

(10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamsanrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,

4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,

5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,

8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,

9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder

10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl
Sitzmann
Dr. Eisenmann
Bauer
Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf
Hermann
Erler



Bekanntmachung

» Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Trotz Corona für die Kunden da

Die Kundinnen und Kunden können die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg bequem von zu Hause aus telefonisch, online und via Videoberatung erreichen und sich dabei rund um das Leistungsspektrum des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers umfassend beraten lassen. Wer aktuell einen Antrag stellen will, muss dies ebenfalls nicht hinauschieben: Einige für die Antragsaufnahme zuständigen Stellen der Bürgermeisterämter (Ortsbehörden) haben bereits unter Einhaltung der coronabedingten Schutzvorkehrungen und nur nach vorheriger Terminvereinbarung wieder geöffnet. Alternativ können Renten- und Reha-Anträge jederzeit über den Online-Dienst »eAntrag« der DRV (www.deutscherentenversicherung.de/eantrag) gestellt werden. Hierbei stehen die Ortsbehörden sowie die DRV selbst den Ratsuchenden telefonisch zur Seite und unterstützen, wenn notwendig, bei der Antragstellung. Die Beratungsstellen der DRV sind weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch ist das Regionalzentrum Freiburg der DRV Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0761 / 207070 sowie die Außenstelle Lörrach unter 07621 / 4225610 jeweils Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten der Ortsbehörden finden Interessierte auf der Internetseite des jeweiligen Wohnortes. Ohne persönliche Vorsprache bei der DRV haben die Versicherten und Rentner auch keine finanziellen Nachteile zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

» Landkreis Emmendingen:

Erweiterte Öffnungszeiten der Polizeiposten

Neben den Polizeirevieren Emmendingen und Waldkirch, welche rund um die Uhr geöffnet sind, stehen den Menschen im Landkreis Polizeibeamte an weiteren Anlaufstellen in verschiedenen Gemeinden zur Verfügung.

Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der vier regionalen Polizeiposten in Endingen, Kenzingen, Denzlingen und Elzach, sind die Beamten dieser Dienststellen zusätzlich an einem Dienstleistungsabend länger für Sie da.

Aufgrund aktueller Ereignisse kann es jedoch vorkommen, dass diese Dienststellen auch innerhalb der folgend aufgeführten Öffnungszeiten unbesetzt sind. Wer bei einem möglicherweise unbesetzten Polizeiposten läutet wird zukünftig mit Hilfe technischer Einrichtungen telefonisch über die Sprechanlage gebührenfrei mit dem zuständigen Polizeirevier verbunden, welches selbstverständlich rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

Allgemeine Öffnungszeiten der Polizeiposten:

Montag - Freitag 08.00 - 17.00 Uhr

Dienstleistungsabende / Bürgersprechstunde:

Polizeiposten Endingen, Sankt-Jakobs-Gässli 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07642/92870

Polizeiposten Kenzingen, Freiburger Straße 1

donnerstags bis 18.00 Uhr 07644/92910

Polizeiposten Denzlingen, Schwarzwaldstraße 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07666/93830

Polizeiposten Elzach, Gartenstraße 2

mittwochs bis 18.00 Uhr 07682/909196

Polizeinotruf:

110 (ohne Vorwahl)

» Igel e. V.

Aktuelles zur Güterumfahrung Freiburg

Beginn der Offenlage der Bahnpläne zum dritten und vierten Gleis im Planfeststellungsabschnitt 8.2 Freiburg-Schallstadt am Freitag, 29. Mai.

Schneller als erwartet kommt neuer Schwung in das Planfeststellungsverfahren im Bereich der **Kernforderung 3 von BADEN 21!** Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Anhörungsbehörde teilt mit: „**Die Offenlage der Bahnpläne im Pfa 8.2 soll planmäßig am Freitag, 29. Mai, beginnen.** Wegen der Pfingstferien wird der eigentlich gesetzlich vorgesehene Auslegungszeitraum von einem Monat um zwei Wochen **bis zum 10. Juli 2020 verlängert.**“

In diesem Zeitraum besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen, die 32 Leitordner umfassen, in den Rathäusern der betroffenen Kommunen, auch in March. Gleichzeitig werden die Unterlagen mit entsprechenden Erläuterungen auch im Internet zur Verfügung gestellt. Zusätzlich - das ist jetzt in Rheintalbahnverfahren aufgrund gesetzlicher Änderungen neu - wird nach § 21 Abs. 3 UVP (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wegen des Umfangs der Unterlagen die Einwendungsfrist auf volle drei Monate (gesetzlich maximale Verlängerungsmöglichkeit) verlängert, gerechnet vom ersten Tag der Offenlage“. Die sechswöchige Offenlage und die insgesamt dreimonatige Einwendungsfrist wird von Igel e.V. sowie speziell von den betroffenen Bürgerinitiativen, im Markgräfler Land MUT e.V., ausdrücklich begrüßt. Das gibt beim offensichtlich enormen Umfang der Planunterlagen (32 Ordner!) und der speziellen Situation im Land den nötigen Spielraum und schafft Vertrauen. Selbstverständlich sind die Bürgerinitiativen der IG BOHR daran interessiert, dass die anstehenden Verfahren jetzt zügig angegangen und durchgeführt werden, vor allem unter der Anführerschaft des Regierungspräsidiums Freiburg. Wie immer werden die Bürgerinitiativen das Verfahren konstruktiv mitgestalten. Darüber wird noch ausführlich beraten und umfassend informiert. Bitte mitmachen - und vor allem gesund bleiben!



Herzklappen

www.herzklappen-ev.de

Elterninitiative
Herzranke
Kinder
Südbaden e.V.

Spendenkonto
Sparkasse Freiburg
IBAN:
DE84 6805 0101 0002 1142 0021 142 00
BIC: FRSPDE 66680 501 01

► Amtsgericht Emmendingen – Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen 12 UR II 20/19 – Ausschlussbeschluss

Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin Charlotte Anna Medicke, geb. Neubert, geb. am 15.02.1920, verstorben am 01.09.2018, letzte Anschrift: Bahlinger Straße 27-29, 79331 Teningen, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Emmendingen, Aktenzeichen 12 UR II 20/19, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Emmendingen, 24.03.2020

► Landratsamt Emmendingen

Brückensanierung an der K 5139 über den Kirnbach / Kirnhalden

Die Brücke über den Kirnbach wird ab Montag, 11. Mai, saniert. Zur Einrichtung der Baustelle wird die Kreisstraße 5139 zwischen Freiamt und Bleichheim von Montag, 11. Mai, bis Sonntag, 24. Mai, zunächst halbseitig gesperrt. Ab 25. Mai beginnen die Sanierungsarbeiten und die Kreisstraße ist voll gesperrt. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis 31. Juli. Eine Umleitungsstrecke ist ausgeschildert.

Jugendfotowettbewerb des Forstamtes

Das Forstamt veranstaltet vom 15. Mai bis 31. August den Jugendfotowettbewerb #waldimfokus. Mitmachen können alle Jugendlichen im Alter von zehn bis 18 Jahren, die im Landkreis Emmendingen wohnen. Fotografiert werden kann alles, was im Wald dem fotografischen Blick gefällt. Ob stimmungsvolle Details oder Großaufnahmen von Pflanzen und Tieren, Wasserläufe, Moos, Bäume, Blüten, Früchte und vieles mehr. Wer am Wettbewerb teilnehmen will, muss einen Instagram-Account haben, sein Foto dort posten und mit dem Hashtag #waldimfokus versehen. 20 Bilder werden von einer Jury ausgewählt. Die Gewinner erwartet ein Fotoworkshop mit dem Freiamter Fotografen Sebastian Wehrle, der die Aktion begleitet und unterstützt. Tipps können sich die Jugendlichen auf der Website www.sebastian-wehrle.de holen. Die Gewinnerbilder werden außerdem im Herbst in einer Ausstellung im Landratsamt der Öffentlichkeit präsentiert. Weitere Infos und Teilnahmebedingungen unter www.landkreis-emmendingen.de.



Aktion Stadtradeln vom 3. bis 23. Juli

Der Landkreis Emmendingen und 15 Städte und Gemeinden machen im Juli bei der Aktion Stadtradeln mit. Dabei geht es darum, in einem bestimmten Zeitraum möglichst viele Kilometer auf dem Weg zur Arbeit oder zur Schule und in der Freizeit mit dem Fahrrad zurückzulegen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im vergangenen Jahr beteiligten sich im Landkreis Emmendingen 1.200 Radfahrer, die zusammen 280.000 Kilometer – das entspricht sieben Mal um die Erde – geradelt sind. Der Landkreis Emmendingen plant vom 3. bis 23. Juli wieder eine Teilnahme. Beim Stadtradeln kann jeder mitmachen. Ob als Bürger, im Verein, als Arbeitende im Landkreis, Gemeinde- oder Kreisräte oder Schüler: alle Radelnden versuchen, so oft wie möglich das Fahrrad privat und beruflich zu nutzen.

Für dieses Jahr haben sich Bahlingen, Denzlingen, Elzach, Emmendingen, Endingen, Freiamt, Forchheim, Herbolzheim, Kenzingen, Reute, Riegel, Rheinhausen, Teningen, Vörstetten oder Waldkirch angemeldet. Wer in diesen Orten wohnt oder arbeitet, kann auch direkt für seine Kommune an den Start gehen. Ab dem 3. Juli tragen die Radelnden während des dreiwöchigen Aktionszeitraums die klimafreundlich zurückgelegten Radkilometer über die Stadtradeln-Website www.stadtradeln.de ein. Gerade in Corona-Zeiten ist Radfahren eine Alternative zum Auto und zu Fahrten mit Bus und Bahn, wenn ein Sicherheitsabstand eingehalten und zum Beispiel auf Fahren im Windschatten verzichtet wird.

Weitere Infos zum Stadtradeln gibt's beim Koordinator des Landkreises Emmendingen, Philipp Oswald (Telefon 07641 / 451-1133, E-Mail: klimaschutz@landkreis-emmendingen.de) und im Internet: www.stadtradeln.de. Anmeldung ab sofort unter www.stadtradeln.de/landkreis-emmendingen.

Kein Wasser mehr aus Bächen und Flüssen entnehmen

Wegen des trockenen Wetters und entsprechend niedriger Abflüsse in den Gewässern darf abhängig vom maßgeblichen Pegelabfluss zum Schutz der Umwelt kein Wasser mehr aus Flüssen und Bächen entnommen werden, auch nicht in kleinen Mengen durch Schöpfgeräte oder Pumpen. Die Wasserbehörde beim Landratsamt weist darauf hin, dass dies sowohl für private Zwecke als auch für die Landwirtschaft, den Forst und den Gartenbau gilt. Mit dem Verbot der Wasserentnahme sollen Fische, weitere Wassertiere und Pflanzen geschützt werden. Der geringe Wasserstand fördert den Algenwuchs, die natürliche Selbstreinigung der Gewässer nimmt ab und die Schadstoffkonzentration zu. Sonneneinstrahlung und Hitze sorgen für eine hohe Wassertemperatur, den Fischen geht wegen des verminderten Sauerstoffgehalts im Wasser sprichwörtlich „die Luft aus“. Gewitter und Regenschauer sorgen oft nur für eine kurze, aber nicht nachhaltige Verbesserung.

Dieses Verbot der Wasserentnahme gilt, solange am maßgeblichen Pegel „Gutach / Elz“ der Abfluss von 1,58 Kubikmetern pro Sekunde (m^3/s) im Tagesmittel unterschritten ist. Maßgeblich ist der Wert „Tagesmittel am Vortag“. Dieser Wert kann im Internet unter <https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/pegel.html?id=00300> oder mittels der App „Meine Pegel“ (Detailseite: Weitere Informationen zum Pegel) für den Pegel „Gutach / Elz“ ($Q [m^3/s]$) abgefragt werden. Der Wert von $1,58 m^3/s$ entspricht dem „Mittleren Niedrigwasserabfluss“. Für die landwirtschaftliche Beregnung im Raum Buchholz-Denzlingen und einzelner anderer Betriebe gilt eine Sonderregelung, die in wasserrechtlichen Zulassungen geregelt ist.

Die Mitglieder des Beregnungsverbandes Mittlere Elz dürfen Wasser dann aus Bächen und Flüssen entnehmen, wenn oberhalb Grundwasser aus Brunnen in die Gewässer eingespeist wird. Aus der Glotter darf auch bei Einspeisung von Grundwasser aufgrund der besonderen hydrologischen Situation kein Wasser entnommen werden.

Gemeinde Teningen

Zwischen Schwarzwald und Kaiserstuhl

Telefonverzeichnis

Stand: April 2020

**Bürgermeisteramt Teningen - Bahlinger Str. 30 - 79331 Teningen**Internet: www.teningen.deE-Mail: info@teningen.de

Sachgebiet	Sachbearbeiter	E-Mail: ...@teningen.de	Zimmer	Telefon
Telefonzentrale				07641 / 5806-0
Telefax				07641 / 5806-80
Bürgermeister (in der Zehntscheuer, Bahlinger Str. 30)				
Bürgermeister	Heinz-Rudolf Hagenacker	buergermeister	OG	5806-41
Sekretariat	Roswitha Schillinger	info	OG	5806-41
Fachbereich 1 - Finanzen, Personal und Organisation (in der ZEHNTSCHEUER, Bahlinger Str. 30)				
Fachbereichsleitung und Fachgebiet Kämmerei u. innere Organisation	Evelyne Glöckler	gloeckler	OG	5806-64
Haushaltsplan, Jahresabschluss	Anna Brupbach	brupbach	EG	5806-60
Buchhaltung, Fördermittel	Claudia Gorenflo	Gorenflo	EG	5806-60
Gemeindekasse	Jasmin Schumacher	schumacher	EG	5806-61
	Stephanie Wehrle	wehrle	EG	5806-62
	Barbara Knopf	knopf	EG	5806-85
Personalangelegenheiten	Iliyana Mateva	mateva	EG	5806-47
	Jens Rombach	rombach		
Geschäftsstelle Gemeinderat	Andrea Rappenecker	rappenecker	EG	5806-43
stellv. Fachbereichsleitung und Fachgebiet Liegenschaften u. Finanzen	Hartmut Ehret	ehret	EG	5806-59
Liegenschaften	N.N.		EG	5806-37
	Silvia Weber	weber	EG	5806-23
Steuern	Jasmin Lettau	lettau	EG	5806-56
Wirtschaftsförderung, Beteiligungsmanagement	Heide Mick	mick	EG	5806-68
EDV (im Rathaus Nimburg)	Michael Strauß	strauss		5806-67
	David Haag	haag		5806-66
Gemeindevwald	Bernhard Schultis (Forstrevierleiter)		Telefon	07641 / 49627
Donnerstag 17.00 bis 18.00 Uhr / E-Mail: b.schultis@landkreis-emmendingen.de			Fax	07641 / 933174
Fachbereich 2 - Planung, Bau und Umwelt (in der ZEHNTSCHEUER, Bahlinger Str. 30)				
Fachbereichsleitung und Fachgebiet Bauplanung u. Organisation	Daniel Kaltenbach	kaltenbach	OG	5806-34
Sekretariat, Vergabestelle, Ausschreibungen	Claudia Ams	ams	OG	5806-39
Hochbau	Marco Schmidle	schmidle	OG	5806-53
	Anastasia Tirischkin	tirischkin	OG	5806-32
Spielplätze, Gesplittete Abwassergebühr, Hochbau	Madleine Lechien	lechien	OG	5806-52
Sportanlagen, Straßenbeleuchtung, Feld- und Wirtschaftswege, Straßen, Kanäle	Laysne Iaconianni	iaconianni	OG	5806-35
Umweltschutz	Holger Weis	weis	OG	5806-55
stellv. Fachbereichsleitung und Fachgebiet Baurecht, Bauleitplanung, Beiträge	Werner Kehl	kehl	DG	5806-50
Baurecht, Bauleitplanung	Larissa Baumann	baumann	DG	5806-54
Friedhöfe, Bauanträge	Beate Vetter	vetter	OG	5806-51
Wasser-/Abwassergebühr	Veronika Sommer	sommer	OG	5806-49
Wohnungsvermietung, Hallenverwaltung/-vermietung	Gabriele Mazur	mazur	OG	5806-57
	Stefanie Schwende	schwende	OG	5806-31
Bauhof	Wiedlemattenweg 16	bauhof		07641 / 934823
Abgabe von Fundfahrrädern: Montag bis Donnerstag 14 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 12 Uhr				
Bauhofleiter	Rolf Bergmann nach Dienstschluss			0170-9156434
Mitarbeiterin	Anna Brupbach	brupbach		07641 / 934823
Wassermeister	Uwe Reger	wassermeister		07641 / 9359563 0175-2227615
Wasserwerk Bereitschaftsdienst nach Dienstschluss				0175-7225427

Sachgebiet	Sachbearbeiter	E-Mail: ...@teningen.de	Zimmer	Telefon
Fachbereich 3 - Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice (im RATHAUS KÖNDRINGEN, Hauptstr. 20)				
Fachbereichsleitung und Fachgebiet Bürgerservice, Ordnungsrecht u. Kultur	Rolf Stein	stein	OG	5806-46
Ordnungsrecht, Rentenangelegenheiten	Simone Bockstahler	bockstahler	OG	5806-29
Bürgerbüro	Matthias Trautmann	trautmann	DG	5806-26
	Ilona Lehmann	i.lehmann	DG	5806-27
	Nicole Erben	erben	DG	5806-24
	Sabrina Striegel	striegel	DG	5806-25
Grundbucheinsichtsstelle	Matthias Trautmann	trautmann	DG	5806-26
Standesamt	Ann-Kathrin Philipp	standesamt	OG	5806-33
Amtsblatt	Jana Heidenreich	amtsblatt	OG	5806-45
Wahlen	Ann-Kathrin Philipp	philipp	OG	5806-33
Versicherungen, Archiv	Jana Heidenreich	heidenreich	OG	5806-45
Kultur, Öffentlichkeitsarbeit	Sabrina Weiler	weiler	OG	5806-36
stellv. Fachbereichsleitung und Fachgebiet Schule, Soziales u. Familie	Anja Steiner	steiner	OG	5806-42
Familien, Kindergärten, Flüchtlingsarbeit, Senioren, Nachbarschaftshilfe	Beate Sütterlin	suetterlin	OG	5806-71
Sachbearbeitung	Alena Cannizzaro	cannizzaro	OG	5806-44
Kinder- und Jugendbüro	Philipp Grangé	grange		0160-6091947
	Elena Haas	ehaas		0151-28700777
Ortsverwaltungen				
Ortschaftsamt Heimbach	Anja Siebenschock	siebenschock	Telefon	07641 / 8707
			Fax	07641 / 48458
	Ortsvorsteher	lutz		07641 / 8707
Verwaltungsstelle Köndringen			Telefon	07641 / 8725
			Fax	07641 / 8613
Verwaltungsstelle Nimburg	Sabrina Striegel	striegel	Telefon	07663 / 9315-0
			Fax	07663 / 9315-15
Mediathek Teningen (im Schulzentrum)	Ute Freund / Ursula Kern	mediathek@teningen.de		07641 / 955 5761
SCHULEN				
Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen E-Mail: hebel-gs-teningen@t-online.de				07641 / 955 5710
			Fax	07641 / 955 5716
Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen Außenstelle Viktor-von-Scheffel-Grundschule / E-Mail: hebel-gs-teningen@t-online.de				07641 / 6929
Theodor-Frank-Realschule Teningen E-Mail: info@theodor-frank-schule.de				07641 / 955 5750
			Fax	07641 / 955 5755
Ganztagesbetreuung (GTB) Schulzentrum Teningen E-Mail: gtb@theodor-frank-schule.de				07641 / 955 5770
Schulsozialarbeit Theodor-Frank-Realschule E-Mail: schoenack@diakonie-emmendingen.de (nur WRS/RS)		Werkrealschule/Realschule		07641 / 955 5732 0171-9016576
		Grundschule		07641 / 955 5714
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule Köndringen E-Mail: info@schule-koendringen.de				07641 / 5036
			Fax	07641 / 47838
Kernzeit-/Hausaufgaben-Betreuung Köndringen				07641 / 416329
Schulsozialarbeit Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule Köndringen				07641 / 416332
Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule Köndringen Außenstelle Grundschule Heimbach / E-Mail: heimbach@schule-koendringen.de				07641 / 44565
			Fax	07641 / 915814
Antoniter-Grundschule Nimburg E-Mail: poststelle@gs-nimburg.schule.bwl.de				07663 / 912287
			Fax	07663 / 912306
TURN- und SPORTHALLEN - Hallenwart/Hausmeister Bereitschaftsdienst				0160-90870158
FEUERWEHR	NOTRUF			112
	für Nimburg und Bottingen (Rettungs- u. Feuerwehrleitstelle)			07641 / 8980
GRUNDBUCHAMT des Amtsgerichts Emmendingen	Liebensteinstraße 2 79312 Emmendingen			07641 / 96 587 600
NOTARIAT des Amtsgerichts Emmendingen	Karl-Friedrich-Straße 23 79312 Emmendingen			07641 / 96 587 800



» Historischer Fanfarenzug d. Freiw. Feuerwehr Teningen

Haxenfest findet nicht statt

Aufgrund der aktuellen Lage rund um die Ausbreitung des Corona-Virus kann das diesjährige Haxenfest des Fanfarenzuges der Freiwilligen Feuerwehr Teningen am 23. und 24. Mai leider nicht stattfinden. Ein eventueller Ersatztermin wird rechtzeitig bekanntgegeben. Der Fanfarenzug wünscht allen eine gute Zeit und vor allem Gesundheit.

MITSUBISHI Service-Partner
Reparaturen aller Fabrikate
 Unfallservice | Abschleppservice
 Autoglas | Klimageservice

Telefon 0 76 41 / 5 35 00
 Tullastr. 10–12 | 79331 Teningen

info@autoschmidt.de

Metzgerei Feißt GmbH
 Am Kronenplatz
 Riegeler Straße 2 · 79331 Teningen
 Telefon 0 76 41 / 84 46
 Fax 0 76 41 / 84 80

Unser Angebot für Sie vom 14. bis 16.5.2020

<i>Rüchenerfertig eingelegt</i>	
Sauerbraten	100 g € 1,29
<i>vom saftigen Schweinehals</i>	
Grillsteak mariniert	100 g € 0,99
<i>zum Vesper kalt oder heiß</i>	
Gekochtes Schweinerippel	100 g € 0,89
<i>handwerklich hergestellt</i>	
Luftgetrockneter Schinken	100 g € 1,69
<i>aus eigener Herstellung</i>	
Rindersalami	100 g € 1,90
<i>aus Österreich</i>	
Mostkäse 50% Fi.Tr.	100 g € 1,65

**24 Stunden frisch & herzhaft ...
s' git noch Wurscht!**

Nutzen Sie auch außerhalb unserer Öffnungszeiten eine Auswahl unserer Produkte aus unserem Warenautomat: Rindersteaks, Schweinsteaks, Putensteaks und Grillwürste, Aufschnitt, gekochter Schinken, Schinkenspeck und Landjäger, Käseaufschnitt, Dosensortiment, Wurstsalat, Currywurst, Bolognese, Kalbfleisch und Gulasch

» Evangelische Kirchengemeinde Teningen

Gottesdienste

Prinzipiell darf wieder Gottesdienst gefeiert werden. Allerdings gelten für Gottesdienste strenge Sicherheitsregeln. Die Besucherinnen und Besucher müssen jederzeit zwei Meter Abstand zueinander halten, nur Menschen, die im selben Haushalt leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daher ist die Teilnehmerzahl je nach Kirchengröße und Art der Sitzgelegenheiten streng begrenzt. Zudem muss auf Singen und lautes Beten verzichtet werden. Das Tragen einer Mund- und Nasen-Maske wird empfohlen. Gottesdienste sollten möglichst nicht länger als 30 Minuten dauern. Abendmahlsfeiern sind bis Erntedank ausgesetzt.

Es wird deutlich, die Kirchengemeinde kann nicht einfach zu den gewohnten Gottesdiensten zurückkehren. Sie ist zudem verpflichtet, für jeden Gottesdienst ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Der Kirchengemeinderat ist jetzt dabei, solche Konzepte vorzubereiten und gleichzeitig über alternative Gottesdienst- und Andachtsformate inner- und außerhalb der Kirche nachzudenken. So ist es beispielsweise denkbar, Gottesdienste unter freiem Himmel zu feiern, wo Abstände leichter und zwangloser eingehalten werden können und mehr Teilnehmende möglich sind.

Aktuell geht der Kirchengemeinderat davon aus, dass ein gemeinsamer Gottesdienst am Pfingstsonntag, 31. Mai, voraussichtlich unter freiem Himmel an der Elz gefeiert werden kann. In der Zwischenzeit wird an weiteren möglichen Formaten gearbeitet und hier im Amtsblatt und auf der Homepage (kirche-teningen.de) informiert. Die Kirchengemeinde freut sich sehr, dass wieder Gottesdienste gefeiert werden können. Gleichzeitig müssen diese Gottesdienste unter strengen Sicherheitsvorkehrungen gut geplant und durchdacht sein. Sicherheit geht vor Schnelligkeit. Weil auf absehbare Zeit viele nicht wie gewohnt am Gottesdienst teilnehmen werden können, setzt die Kirchengemeinde weiterhin auf das erfolgreiche Angebot für zu Hause mit Hausgottesdiensten, Telefonandacht, Kummer- und Mutmachhandy, Singen um 19.30 Uhr, Nähaktionen, Bastelideen aus den Kindergärten und Videos von der Kirchenschnecke Lisbeth.

Zoom-Gottesdienst am 17. Mai: Am 10. Mai hätte die diesjährige Konfirmation stattfinden sollen. Da aufgrund der aktuellen Auflagen nicht alle Konfis mit Eltern in der Kirche Platz finden, haben Kirchengemeinderat, Gemeindediakonin und Pfarrerin sich per Zoom-Konferenz mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden getroffen und Gottesdienst gefeiert. Das war ganz überraschend eine sehr schöne Erfahrung! Deshalb soll das jetzt einmal mit der ganzen Gemeinde ausprobiert werden. Unter zoom.us kann man sich anmelden und am kommenden Sonntag, 17. Mai, kurz vor 10 Uhr dem Link auf der Homepage (kirche-teningen.de/aktuelles) folgen. Wenn jemand Hilfe beim Einrichten braucht, einfach im Pfarramt (9334580) oder auf dem Kummer- und Mutmachhandy (0157/35446173) melden.

Die **Hausgottesdienste** des Kirchenbezirks stehen weiterhin jeden Sonntag zur Verfügung. Die Vorlage kann auf www.kirche-teningen.de/aktuelles heruntergeladen werden und liegt vor dem Pfarrhaus aus. Menschen, die einen Gottesdienst nach Hause gebracht bekommen möchten, können sich telefonisch (07641 / 9334580) oder per E-Mail (teningen@kbz.ekiba.de) melden.

Pfarramt bleibt geschlossen

Das Pfarramt muss weiterhin geschlossen bleiben, es ist aber telefonisch und per E-Mail erreichbar (07641 / 9334580 oder teningen@kbz.ekiba.de). Verpasste Anrufe werden per E-Mail an Sandra Maquaire und Christina Schäfer gemeldet und sie rufen zurück. Pfarrerin Christina Schäfer ist zudem über die Handynummer 0176 / 42594405 erreichbar.



OPTIK

BLICK

INH. SIMON HÄBERLIN, B.Sc.
AUGENOPTIKER
NEUDORFSTRASSE 21
79331 TENINGEN
FON 07641 - 44043

ÖFFNUNGSZEITEN:
MO - GESCHLOSSEN
DIENSTAG 9.00-11.00 UHR
DONNERSTAG 15.00-17.00 UHR
SAMSTAG 10.00-12.00 UHR
www.optik-im-blick.de

Wir sind wieder da!

Unsere Servicezeiten für Kleinigkeiten wie Reparaturen und kleine Einkäufe:

Dienstag 9.00–11.00 Uhr
Donnerstag 15.00–17.00 Uhr
Samstag 10.00–12.00 Uhr

Weitere Termine nach telefonischer Absprache möglich.

Bitte immer nur ein Kunde im Laden und nur mit Mund-Nasen-Maske.

Für Brillenberatung und Augen vermessen bitte einen Termin (außerhalb unserer Servicezeiten) vereinbaren!

Überblick über die aktuellen Aktionen der Evangelischen Kirchengemeinde Teningen

Corona-Spenden-Aktion für die Waldenserkirche in Italien und neues Gemeindeprojekt: In Zeiten der Corona-Krise spüren wir über den nun stets nötigen Abstand hinweg, wie eng wir doch als Menschen miteinander verbunden sind. Und zugleich sehen wir, dass die Not sehr unterschiedlich verteilt ist. Die Evangelische Kirchengemeinde Teningen möchte an dieser Stelle gerne mit einer Spenden-Aktion ein Zeichen der Verbundenheit nach Italien senden, wo die Not besonders groß ist. Eng mit der Landeskirche verbunden ist die evangelische Waldenserkirche, eine kleine evangelische Minderheitenkirche. Besonders betroffen sind die Gemeinden in Bergamo, Brescia, Parma und Piacenza. Dort sind viele Tote zu beklagen. Die Waldenser haben in den letzten Wochen aus eigenen Mitteln 8 Millionen Euro für die Coronahilfe aufgebracht. Eine – für diese kleine Kirche – unglaubliche Summe. Die Kirche finanziert sich selbst ausschließlich aus Spenden der Gemeindeglieder und ist jetzt umso mehr auf Unterstützung angewiesen. Mehr denn je sind Seelsorgerinnen und Seelsorger gefragt für die Trauernden, für Pflegenden und Ärztinnen und Ärzte. Es ist wichtig, dass Gehälter weitergezahlt werden können und das Gemeindeleben aufrechterhalten bleibt. Die Evangelische Kirchengemeinde Teningen möchte ihren Beitrag leisten und die Waldenser bei ihrer wertvollen Arbeit unterstützen. Dies wird über eine gemeinsame Spenden-Aktion getan: Für die ersten 2.000 gespendeten Euro legt die Kirchengemeinde Teningen je einen Spenden-Euro dazu und verdoppelt damit jede Spende. Spenden können mit dem Verwendungszweck „Waldenser“ an das Konto der Kirchengemeinde Teningen (IBAN DE 4568 0920 0000 0801 1001, Volksbank Breisgau Nord) überwiesen oder direkt im Pfarramt, Martin-Luther-Straße 8a, eingeworfen werden. Nähere Informationen zu der Aktion gibt es auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.kirche-teningen.de/aktuelles.

Der Kirchengemeinderat hat zudem beschlossen, die Waldenserkirche im Rahmen eines Gemeindeprojekts zu unterstützen. Die Gemeinde wird dazu im Gemeindehaus ein Bücherregal einrichten, aus dem – wenn es die Corona-Verordnung wieder zulässt – gebrauchte Bücher gegen eine kleine Spende mitgenommen werden können. Der Erlös soll an die Waldenserkirche gehen. Gut erhaltene Bücher können ab sofort vor dem Gemeindehaus abgegeben werden.

Mund- und Nasenmasken erhältlich! Die Kirchengemeinde gibt weiterhin selbstgenähte Masken ab. Menschen, die Masken brauchen, können sich gerne im Pfarramt melden (teningen@kbz.ekiba.de oder 07641 / 9334580). Die Kirchengemeinde bringt dann die Masken vorbei.

Bei Anruf Andacht! Die Kirchengemeinde hat einen Anrufbeantworter eingerichtet. Unter der Telefonnummer 07641/9687900 kann eine kurze Telefon-Andacht abgehört werden, die Pfarrerin Christina Schäfer einmal wöchentlich aufspricht.

Bastelideen der Kindergärten und Gartenzaunaktion: Die Erzieherinnen und Erzieher der Kindergärten der Kirchengemeinde stellen regelmäßig Bastelideen auf ihre Homepage: www.david-kindergarten-teningen.de. Seit einiger Zeit gibt es außerdem eine Gartenzaunaktion der Kindergärten. In der Villa Kunterbunt wird das Gartentor derzeit durch die Kinder mit Schmetterlingen verziert, als Symbol der Hoffnung und der Freude. Ein ganzer Schwarm an Schmetterlingen hat sich bereits am Zaun eingefunden. Auch im David-Kindergarten wurde der Gartenzaun für die Kinder zur freien Gestaltung freigegeben. Die Werke sollten, wenn möglich, wetterfest sein. Mobiles, Dosenkäfer, Hummeln und anderes zieren bereits den Zaun. Alle Kinder sind herzlich eingeladen, mitzumachen!

Kummer- und Mutmachhandy: Die Kirchengemeinde hat ein Kummer- und Mutmachhandy eingerichtet. Die Kirchengemeinderäte und -rätinnen und weitere Ehrenamtliche sind hier rund um die Uhr erreichbar. Menschen, die in irgendeiner Weise Hilfe brauchen, Fragen haben oder einfach einmal mit jemandem reden wollen, sind eingeladen, anzurufen. Das Mutmachhandy ist unter der Nummer 0157 / 35446173 erreichbar.

Glockenläuten und Singen um 19.30 Uhr: Die Kirchenglocken läuten jeden Abend um 19.30 Uhr. Alle sind eingeladen, ihre Fenster zu öffnen, eine Kerze als Zeichen der Hoffnung anzuzünden und – nachdem die Glocken verklungen sind – miteinander zu singen „Der Mond ist aufgegangen“.



Unsere Ausgaben im Internet: www.wzo.de

Unser Speisen-Abholservice

– 0 76 41 / 962 80 43 –

Sonntags-Menü - 17. Mai

Flädlesuppe – Salat
 Kaninchenrückenfilet, Sherrysoße, Nudeln
oder
 Portion Spargel mit pan. Schnitzel, Kartoffeln
 Hausdessert ab € **19,90**

Liebe Gäste!

Auf Grund der Abstandsregelung und Hygienevorschrift des LBW, könnten wir nur eine kleine Anzahl an Gästen bewirten. Da wir so nicht allen unseren Gästen gerecht werden können, bleibt unter den vorgegebenen Bedingungen unsere Gaststätte bis auf weiteres nur für Essen zum Abholen geöffnet. **Wir bitten um Verständnis und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen!**



Alle Infos auch auf
www.weinstubeblum-koendingen.de
 Ihr Weinstube-Blum-Team
 Bahnhofstraße 10 · Köndringen



Tierschutzverein Stadt und Landkreis Emmendingen e.V.

sucht dringend

PATEN

für Futter-, Tierarzt-,
 Personalkosten



Tierschutzverein Stadt und Landkreis Emmendingen e.V.
 Am Elzdamm 35, 79312 Emmendingen
 Telefon 07641 / 2981, Fax 07641 / 57 47 07
info@tierheim-emmendingen.de
www.tierheim-emmendingen.de

Amtsblatt auch jeden Mittwoch unter
www.teningen.de



MIT UNS ERREICHEN SIE MEHR

WZO

WochenZeitungen am Oberrhein

Verlags-GmbH



im Verlagshaus an der Elz Denzlinger Straße 42 Tel. 07641 - 93 80 0
 79312 Emmendingen Fax 07641 - 93 80 50

jeden
 Mittwoch
 26.000 mal

WochenZeitung
EMMENDINGER TOR

jeden
 Freitag
 18.800 mal

KAISERSTÜHLER
WochenBericht

jeden
 Donnerstag
 19.700 mal

ELZTÄLER
WochenBericht

jeden
 Donnerstag
 17.000 mal

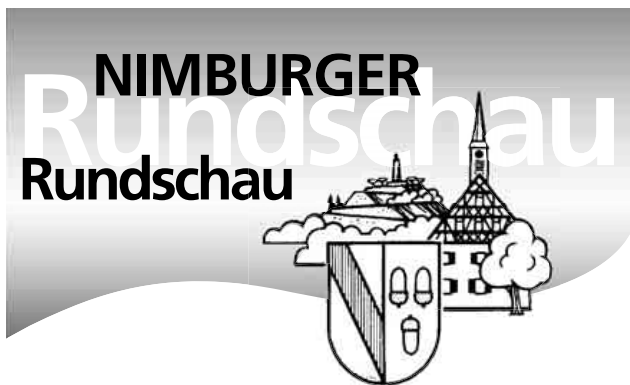
WochenZeitung
Von Haus zu Haus

jeden
 Donnerstag
 12.900 mal

ETTENHEIMER
StadtAnzeiger

jeden
 Mittwoch
 12.300 mal

BREISGAUER
WochenBericht



» Evangelische Kirchengemeinde Nimburg

Mitteilungen an die Gemeindeglieder

Das Pfarramt ist im Moment geschlossen, Pfarrer und Sekretärin befinden sich im Home-Office und alle Gottesdienste sowie alle Gemeindeveranstaltungen und Sitzungen sind ausgesetzt.

Wer **Bücher von der Bücherei** ausleihen möchten, kann bei Sonja Moser (Telefon 07663/5174) oder Renate Ehret (Telefon 07663/5393) anrufen.

Pfarrer Halberstadt ist erreichbar unter der Nummer 0171 / 8105477. Im Pfarramt anrufen kann auch jeder, der **Hilfe im Alltag** braucht. Das Pfarramt wird tun, was es kann.

Wer **Mund- und Nasenmasken** für die Gemeindeglieder nähen kann, Stoff dafür spenden möchte oder selbst Masken benötigt, kann sich gerne bei Kristina Kern, Telefon 3590, melden.

Glockenläuten und Gottesdienste: Es werden jeweils zu den üblichen Gottesdienstzeiten zehn Minuten vorher die Glocken läuten und alle wissen, dass sie im Denken aneinander und im Gebet miteinander verbunden sind. Man kann sich auch die Vorlage für einen Hausgottesdienst von der Internetseite des Evangelischen Kirchenbezirks Emmendingen herunterladen: <https://www.kirchenbezirk-em.de/>.

Des Weiteren werden die Glocken jeden Abend um 19.30 Uhr läuten. Jeder ist eingeladen, sich im Gebet mit anderen verbunden zu fühlen und als Zeichen der Hoffnung eine Kerze ins Fenster zu stellen. Pfarrer Klaus Halberstadt grüßt herzlich.



» Ortschaftsamt Heimbach

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates

Am Montag, den 25.05.20 findet um 19.00 Uhr in der **Anton-Götz-Halle** in Heimbach eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
 2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
 3. Wiederaufstellung der St.-Gallus-Statue
 4. Heimbacher Verkehrsthemen
 5. Leitbild Heimbach – Stand und weiteres Vorgehen
 6. Bauanträge
 7. Bekanntgaben
 8. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
 9. Anfragen und Verschiedenes
- Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Hans-Ulrich Lutz, Ortsvorsteher

Rathaus Heimbach geschlossen

Das Bürgerbüro im Ortschaftsamt Heimbach ist vom 18.05.20 – 22.05.20 geschlossen. Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz ist während der Sprechzeiten erreichbar.



Unsere Ausgaben im Internet:

www.wzo.de



Sport

» TV Köndringen, Abteilung Fußball

Sportfest am 19./20. Juni wird verschoben

Die Fußballabteilung wird ihr jährliches Sportfest am 19. und 20. Juni nicht in seiner gewohnten Form austragen. Das Fußballgrümpeltturnier um den Elzdamm-Cup wird definitiv erst wieder 2021 stattfinden.

Ob gegen Ende des Jahres eventuell das berühmte-berühmte Innerortsderby „Nord gegen Süd“ und die Tombolaverlosung stattfinden können, werden die kommenden Entwicklungen in den Maßnahmen gegen das Coronavirus zeigen. Über die weitere Planung wird dann zu gegebener Zeit Bescheid gegeben.

Der Spiel- und Trainingsbetrieb ist weiterhin seit Mitte März ausgesetzt. Über die Entscheidung über die Fortsetzung der Saison wird am Dienstag, 12. Mai, vom südbadischen Fußballverband informiert.

Praxis **Gerd Scheu** Teningen-Nimburg

**Wir machen Urlaub
vom 28. Mai bis 5. Juni 2020**

Es vertreten uns folgende Praxen:

Gemeinschaftspraxis Dres. med. Köllner/Kölblin/Gerteis,
Teningen (auch für Pat. im Hausarztprogramm)

Praxis Hr. Hüster, Reute (nur vom 28.-29.5.2020)
(auch für Pat. im Hausarztprogramm)

Praxis Hr. Pietschen, Teningen

Dr. med. Nitsch, Teningen

Dr. med. Scherer-Klabunde, Teningen
(nur vom 28.-29.5.2020)

Ein Streifzug durch Teningen und seine Ortsteile - Band 2

Rund 150 Bilder auf 72 Seiten!



Teningen

Ein Streifzug durch Teningen
und seine Ortsteile

Band 2



Allgemeines

» Rebay-Haus Teningen

Wiederöffnung am kommenden Sonntag

Die coronabedingte Schließungszeit ist vorüber! Am 17. Mai beginnen die ehrenamtlichen Betreuer wieder mit den sonn-täglichen Öffnungszeiten von 14 bis 17 Uhr. Betreuer und Besucher halten sich an die behördlich vorgeschriebenen Verhaltensweisen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Abstandsregeln, Mundschutz usw.). Die geplanten Sonderausstellungen müssen, der räumlichen Situation wegen, noch ausgesetzt werden – was wäre eine Vernissage ohne „Drug-gedse“!

» Patrozinium St. Marien mitgestalten

Faltaltar lädt zum Beten und Mitmachen ein

Das Altarbild der katholischen Kirche St. Marien in Köndringen, auf dem Maria den Hilfesuchenden unter ihrem Schutzmantel Obdach gibt, zeugt davon: „Maria, Hilfe der Christen“ ist die Patronin der Kirche, der 24. Mai ist der Tag des Patroziniums. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen können der Patroziniumsgottesdienst und das Pfarrfest nicht wie geplant stattfinden. Deshalb wird das Patrozinium St. Mariens in einer Abendmesse am Donnerstag, 28. Mai, um 18.30 Uhr gefeiert. Wenn es das Wetter zulässt, findet der Gottesdienst im Freien statt, ansonsten in der Kirche - beides unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften.

Sehr gerne würde das Gemeindeteam St. Gallus die Gedanken und Wünsche der Gemeinde in die Andacht mit einbinden und hat dafür ein Faltblatt entwickelt, das als „Altaraufsteller“ ab sofort in der Kirche St. Marien ausliegt und mit nach Hause genommen werden kann. Das Altarbild, seine Geschichte und Mariengebete sind darauf abgedruckt, Fragen wie „Was bedeutet mir Maria für mein Leben?“ laden zum Nachdenken ein.

Das Gemeindeteam wünscht sich, dass sich viele Gemeindeglieder daran beteiligen und ihre Gedanken und Liedwünsche einbringen, dies kann dann in die Andachtsgestaltung aufgenommen werden. Eingeworfen werden können die eigenen Gedanken bis Mittwoch, 20. Mai, in die Briefkästen der Gemeindeglieder in Köndringen, Teningen, Heimbach und Nimburg (auf dem Faltblatt).

» Kostenlose Beratung

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung

Die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ist auch in Zeiten der Corona-Pandemie für Menschen mit (drohender) Behinderung oder Angehörige da. Die EUTB berät rund um die Themen Teilhabe und Rehabilitation, Schwerbehinderung und Inklusion. Allerdings werden momentan keine persönlichen Beratungen durchgeführt. Gerne telefonisch, per E-Mail, SMS oder dem Messenger „Signal“. Ein Anrufbeantworter ist geschaltet und es wird auch gerne zurückgerufen.

Die EUTB ist erreichbar an folgenden Tagen: Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr. Iva Kraus, Telefon 0761 / 7699162-0, Handy / SMS / Signal 0170 / 7844099 oder E-Mail: Kraus@teilhabeberatung-bh-fr.de.

Stellplatz in Teningen gesucht!

Halle/überdachter Platz/Schopf, LxBxH: 9.50/2.50/3.50 Meter
nemcomed GmbH, Telefon 0 76 41 / 46 88 30

» Was Sie interessiert,
ist für uns wichtig.

WochenZeitung

EMMENDINGER TOR

...dazu stehen wir.

SELO e.V.
Steuerklärungs-Service
für Arbeitnehmereinkünfte
(Lohnsteuerhilfeverein)

Steuererklärung?
Kein Problem!
Tel. 07641-912322
Denzlinger Str. 27 · Emmendingen
Hinweis: Beratung für Mitglieder
gemäß §4 Ziff. 11 StBerG.

www.selo.de

Auslagestellen

Die Teninger Nachrichten erhalten Sie zusätzlich in folgenden Geschäften:

- Teningen:** Metzgerei Feißt, Am Kronenplatz
Dorfbäckerei Ritter, Brunnenstraße 2
- Köndringen:** Bäckerei Ritter, Bahnhofstraße 2
- Heimbach:** Schloßcafé, Ostman-Ulm-Straße
- Nimburg:** Metzgerei Groß, Stockbrunnenstraße 1

» BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein

BUND-Umwelttipp: Stadtbäume gießen

Obwohl es Ende April und Anfang Mai dann doch ein paar Tropfen geregnet hat, setzt das extrem trockene Frühjahr der Natur stark zu. Die Grundwasserstände sind niedrig, die Bäche und Flüsse im Schwarzwald und im Rheintal führen zu wenig Wasser, die Natur leidet unter der Trockenheit. Was oft nicht beachtet wird: Auch der Stadtnatur macht diese Situation zu schaffen. Die Stadtbäume in ihren oftmals viel zu kleinen Baumscheiben profitieren nicht von kurzen Regenschauern, denn die Erde direkt unter dem Blätterdach bekommt kein Wasser ab und die versiegelten Stadtflächen führen den Regen über die Kanalisation aus der Stadt heraus. Vor allem kleine Bäume kommen mit ihren Wurzeln nicht an tieferliegende Grundwasserschichten heran.

„Wer dem Stadtbaum vor der Haustür helfen möchte, kann die Arbeit der Kommunen und Städte beim Gießen unterstützen“, rät Stefan Auchter, Geschäftsführer des BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein. Es empfiehlt sich, ausgewachsene Bäume einmal pro Woche mit circa acht bis zehn Zehn-Liter-Eimern zu gießen. Einmal wöchentlich eine große Menge Wasser zu gießen ist effektiver als täglich eine kleine Menge, denn nur so erreicht das Wasser auch die tiefen Wurzeln. Andernfalls verbleibt es an der Oberfläche, wo es schnell wieder verdunstet. Es empfiehlt sich nicht, abzuwarten, bis sich erste Trockenschäden zeigen, denn dann könnte es bereits zu spät sein, und der Baum kann sich nicht wieder erholen.

Die Baumscheibe sollte beim Gießen erst ein wenig angefeuchtet werden, damit die Erde das Wasser besser aufnimmt. Gießbringe um den Baum können das Wasser länger in Baumnähe halten, oftmals ist ein Ring aus Erde rund um den Baum schon ausreichend. Noch besser sind große, bepflanzte Baumscheiben, denn die anderen Pflanzen halten den Boden zusätzlich locker und schützen vor direkter Sonneneinstrahlung. Durch die Auflockerung wird der Boden wiederum aufnahmefähiger. „Mit geeigneten Pflanzen lassen sich hier auch kleine Oasen für Insekten schaffen“, sagt Auchter abschließend. „Das kommt nicht nur den Bäumen zugute, sondern verbessert auch unsere Lebensqualität in der Stadt.“

Den besten Preis erzielen.

Wir suchen für unsere Kunden:

- Grundstücke u. ältere Immobilien für Bauprojekte
- Ein- und Mehrfamilienhäuser
- Eigentumswohnungen

AKTIVA®
Immobilien im Breisgau

„Wir freuen uns auf Ihren Anruf.“

Ihr Stefan Discher



Hauptstraße 50a - 79364 Malterdingen
0 76 44 - 928 70 28 - www.aktiva-immobilien.de

» Große Beteiligung an SpoFunnis-Aktion

„SpoFunnis hilft“ geht weiter anlässlich des Muttertags und viele helfen mit

SpoFunnis – der Sport-, Fun- und Erlebnisclub der SG Köndringen-Teningen – hatte unter dem Motto „SpoFunnis hilft“ wieder zur Aktion „Kinder malen für Senioren“ aufgerufen und dutzende Kinder haben sich beteiligt. Es sind wunderschöne Bilder und Bastelwerke entstanden, die am 8. Mai (anlässlich des Muttertags am 10. Mai) an die Seniorenheime der AWO Teningen und der Bruderhaus Diakonie sowie an die Sozialstation Stephanus überreicht wurden. Noch immer haben viele Senioren in Teningen wenig bis keinen Kontakt zur Außenwelt.

Die SpoFunnis bedanken sich bei der Notbetreuung der Teningen Theodor-Frank-Schule sowie der Johann-Peter-Hebel-Grundschule, die diese Aktion unterstützt haben. Ebenso tatkräftige Unterstützung erhielt die Aktion von den Teningen Kindergärten „Villa Kunterbunt“ und David-Kindergarten. Einige SpoFunnis-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter entwarfen zusätzlich wunderschöne Muttertagskarten und Mini-Kerzen.

Die SpoFunnis wollen die Zusammenarbeit mit den Senioren-Initiativen sowie den Kindergärten und Schulen in und nach „Corona“ aufrechterhalten.

Tolle Eindrücke der aktuellen SpoFunnis-Aktivitäten vermitteln Videos auf www.youtube.com (Kanal spofunnis03). Weitere Infos zum aktuellen Programm sind auf www.spofunnis.de sowie auf den Facebook- und Instagram-Accounts von SpoFunnis zu finden. Rückfragen und weitere Informationen sind auch unter spuero@spofunnis.de sowie unter 07641 / 9379999 möglich.



Vielen Dank!

» Deutsches Rotes Kreuz

Blutspende in Teningen

Der DRK-Blutspendedienst bittet, gemeinsam mit dem DRK Ortsverein Teningen e.V. zur Blutspende am Freitag, 22. Mai, von 15.30 bis 19.30 Uhr in der Ludwig-Jahn-Halle, Ludwig-Jahn-Straße 4 in Teningen.

Um möglichst wenig Wartezeiten entstehen zu lassen, sollen zuvor Termine vereinbart werden. Hierzu besuchen sie am einfachsten die Webseite des Blutspendedienstes <https://www.blutspende.de/startseite/startseite.php>

Da bereits am Eingang Befragungen, Händedesinfektion und Messung der Körpertemperatur erfolgt, liege das Infektionsrisiko weit unter dem „regulärer“ Alltagssituationen, so das DRK. Es sollten nur Spender kommen, die sich gesund und fit fühlen, keinen Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten und in den letzten vier Wochen nicht im Ausland waren.



Nothilfe Jemen Jetzt spenden!

Die humanitäre Lage im Jemen ist katastrophal. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Lebensmitteln, Trinkwasser und Medikamenten. **Helfen Sie den Menschen jetzt – mit Ihrer Spende!**

Spendenkonto
DE62 3702 0500 0000 1020 30
www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



**Aktion
Deutschland Hilft**

Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

» AWO-Seniorenwohnanlage

Konzert im Hof

Am vergangenen Mittwochnachmittag überraschte die Familie Neubold aus Mundingen die Bewohner der Seniorenwohnanlage An der Elz in Teningen. Eine Stunde lang musizierte sie im Hof der Wohnanlage. Von alten Volksweisen bis Schlager war alles dabei. Es war eine wunderbare Abwechslung für die Hausbewohner, die von den Balkonen oder mit nötigem Abstand im Hof zuhörten und mitsangen. Ein herzliches Dankeschön sagen die Bewohner und Mitarbeiter der Wohnanlage für eine sorgenfreie Stunde.



Die Familie Neubold musizierte eine Stunde im Hof der Seniorenwohnanlage und fand viele Zuhörer.

» TTC Köndringen

60 Jahre Tischtennisclub Köndringen

Die Vereinsgründung fand am 7. Mai 1960 im Gasthaus zur Krone in Köndringen statt. Viele kluge Köpfe hatten die Idee, einen Tischtennisclub zu gründen. Gründungsmitglieder waren: Margarete und Heinz Gerber, Heinrich Zügel, Fritz Boos, Walter Höfflin, Hans Limberger, Fritz Engler, Karlheinz Huber, Herbert Lay, Bernd Lay und Willi Trautmann. Ebenfalls bei der Gründung mit dabei waren Siegfried Peter, Hans Peter und Karlheinz Fischer. Das Ehepaar Lay vom Gasthaus zur Krone stellte spontan den Saal der „Krone“ als Spiel- und Trainingslokal zur Verfügung. Bei der ersten Generalversammlung am 15. Juni 1960 wurde Heinz Gerber zum 1. Vorsitzenden gewählt. Gespielt und trainiert wurde auch im Saal vom Gasthaus zum Bahnhof in Köndringen.

Im Jahre 1961 hatte der Verein schon 50 Mitglieder! Auch bei der Technik gab es große Fortschritte, der TTC Köndringen war der erste Verein in Südbaden, der einen Tischtennisroboter anschaffte. Sogar der Südwestfunk berichtete 1966 über den Einsatz des Roboters beim Training in der Winzerhalle! Beim zehnjährigen Vereinsjubiläum organisierte der TTC einen Tischtennis-Länderkampf Deutschland gegen Japan in der Teningen Ludwig-Jahn-Halle. Deutschland spielte mit Vizeweltmeister Eberhard Schöler, Wilfried Lieck und Jörg Schmittinger. Diane Schöler und Agnes Simon spielten für die Damen. Und Japan kam mit Weltmeister Shigejo Itoh. Großes Lob gab es in der Presse für die tolle und perfekte Organisation.

Im Jahre 1975 wurde eine Volkswanderabteilung mit Lothar Zipperle an der Spitze gegründet. Ein Jahr danach (1976) wurde der Verein e.V. und ins Vereinsregister eingetragen. Beim großen Vereinsausflug nach Südtirol wurde in Bozen ein Freundschaftsspiel ausgetragen. Damals stand in der Bozener Zeitung: „Länderspiel Bozen gegen Deutschland“, Bozen hatte sich mit zwei Nationalspielern von Italien so verstärkt, dass

die Köndringer mit 9:4 verloren. Bei der Jugend holten Lothar Dick und Peter Engler alle Punkte für den TTC.

Im Jahre 1977 wurde die Winzerhalle umgebaut und der TTC erhielt die Gelegenheit, im Untergeschoss ein Vereinsheim einzurichten. In diesem Jahr nahm man auch am Umzug zur 1.000-Jahr-Feier teil. Der Verein hatte einen historischen Schmiedewagen gebaut.

Bei einem Freundschaftsspiel in Basel im Jahre 1979 wurde in einem alten Atombunker mitten in der Stadt übernachtet. Und zum 25-jährigen Vereinsjubiläum fand in der Ludwig-Jahn-Halle in Teningen ein großes Tischtennisturnier mit über 70 Mannschaften statt.

Im Jahr 1986 starb Vereinsgründer Heinz Gerber nach langer und schwerer Krankheit. Doch beim Tischtennis ging es weiter, im Jahre 1991 wurde zum ersten Mal eine Frau als Vorsitzende des TTC Köndringen gewählt. Neue Chefin wurde Marie-Luise Haller. Unter ihrer Führung gab es auch das Drei-Meister-Jahr, die Erste stieg in die Bezirksklasse auf, die Zweite in die A-Klasse und die Dritte in die B-Klasse, das war 1997! Nach zehn Jahren sehr guter Vorstandsarbeit übergab sie den Stab an Bernd Rill, der bis zum heutigen Tag immer noch 1. Vorsitzender des Tischtennisclubs Köndringen ist.

Größter sportlicher Erfolg war der Aufstieg der ersten Herrenmannschaft 2005 in die Landesliga. Natürlich waren auch die anderen Mannschaften des Vereins sehr erfolgreich und erreichten immer wieder vordere Plätze. Doch die größte Herausforderung kam zum 50-jährigen Vereinsjubiläum im Jahre 2010; am 1. April 2010 wurde ein Schaukampf mit Timo Boll und Bastian Steger in der Ludwig-Jahn-Halle in Teningen organisiert. Es kamen über 1.150 Zuschauer, um dieses tolle Tischtennisspektakel der beiden besten deutschen Tischtennispieler zu sehen. Ein ganz großer Erfolg in der Vereinsgeschichte des TTC Köndringen.

Auch beim Teningen Gassenfest und bei den großen Narrentreffen der Kindringer Ruäbsäck nahm der TTC regelmäßig teil. Und bei den Dreikönigsturnieren in Nimburg und Bahlingen konnten immer beachtliche Erfolge erzielt werden.

Natürlich haben in den letzten Jahren auch viele Spieler und Ehrenmitglieder den Verein für immer verlassen, der TTC trauert um Liesel Neumaier, Willi Trautmann, Karlheinz Huber, Heinrich Zügel, Walter Höfflin, Kurt Läufer, Eugen Hoffner und ganz besonders um Horst Scheuermann.

Seit der Vereinsgründung gab es folgende 1. Vorsitzende: 1960 bis 1974 Heinz Gerber, 1974 bis 1976 Rolf Schindler, 1976 bis 1978 Wolfgang Ruf, 1978 bis 1989 Andreas Kunze, 1989 bis 1991 Wolfgang Ruf, 1991 bis 2001 Marie-Luise Haller und von 2001 bis zum heutigen Tage führt Bernd Rill diesen etwas anderen Tischtennisclub, und er macht seine Sache sehr gut! Unterstützt wird er durch die Vorstandschaft des TTC mit dem 2. Vorsitzenden Uwe Hoyer, Schriftführer Fritz Sehringer, Rechner Frank Blum, Damenwart Rolf Schindler, Jugendwart Dirk Frosch, Sportwart Jonas Vogel, Gerätewart Max Schindler und den Beisitzern Klaus Hoyer und Horst Dages. Der TTC hofft, dass sein kleiner Verein noch viele Jahre bestehen wird und immer wieder etwas zur Aufbesserung der Stimmung und Lebensqualität in Köndringen mit beitragen kann.

Natürlich wird der TTC Köndringen im Jahr 2020 genau 60 Jahre alt, leider kann das geplante Jubiläumfest nicht so gefeiert werden, wie es der Verein gerne wollte. Die „Corona-Krise“ hat alles etwas durcheinander gebracht. Aber die Feierlichkeiten mit Ehrungen und Festbankett werden im nächsten Jahr 2021, so Gott will, einfach nachgeholt.

Derzeit hat der Verein 133 Mitglieder und nimmt mit vier Herrenmannschaften und einer Seniorenmannschaft an der Punkterunde des Bezirks Breisgau teil. Der Jugendbereich befindet sich gerade wieder im Aufbau und der TTC hofft fest, dass 2021 wieder zwei Jugendmannschaften gemeldet werden können.

Vormerken: Wer hat Lust, das Tischtennis spielen unter fachgerechter Anleitung (Jugendtrainer Ralf Schleier-Bilian und Florian Bregler) zu erlernen? Ansprechpartner: Bernd Rill, Mobilnummer 0171 / 7856775.

Wünsche - Anregungen - Mängelmeldung

**Gemeindeverwaltung Teningen,
Riegeler Straße 12, 79331 Teningen,
Tel. 07641/5806-0**

Haben Sie Wünsche und Anregungen? Oder haben Sie Mängel festgestellt? Füllen Sie einfach dieses Formular aus, trennen Sie es heraus und senden Sie es an das Bürgermeisteramt.

Eingangsvermerk:

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung !

Absender: (Wenn Sie eine Rückmeldung wünschen)

Name: _____

Tel.: _____

Straße: _____

Ort: _____

- Gehweg schadhaft
- Fahrbahndecke schadhaft
- Gully liegt hoch/tief
- Straßenlampe defekt
- Abfallablagerungen
- Hydrant schadhaft
- Pflasterabsenkung
- Verkehrs- Straßenschildschild schadhaft
- Kanalschächte schadhaft
- Fahnenbehälter schadhaft

☆ zutreffendes bitte ankreuzen

Beschreibung des Mangels (Erläuterung) / Platz für Wünsche und Anregungen:

Interner Vermerk:

Erledigt am Datum: _____

Unterschrift: _____



**Bitte
unterstützen
Sie uns!**

für unsere Kinder- und Jugendklinik Freiburg
INITIATIVE
www.initiative-kinderklinik.de

Spendenkonto:
IBAN: DE 5668 0501 0100 1316 2519
Telefon: 0761 270-48 888

Gottesdienste Kirchen Nachrichten

Evangelische Gottesdienste

Evang. Kirchengemeinde Teningen, Martin-Luther-Str. 8a

Ev. Pfarramt zurzeit nur telefonisch oder per E-Mail erreichbar, Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr, Telefon 9334580, E-Mail: Teningen@kbz.ekiba.de.

Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Teningen siehe Teninger Rundschau.

Evang. Kirchengemeinde Köndringen

Evang. Pfarramt Köndringen, Bahnhofstraße 6. **Das Pfarramt ist derzeit geschlossen**, aber jederzeit erreichbar unter Telefon 8535 oder per E-Mail: koendringen@kbz.ekiba.

Bis auf Weiteres finden keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen statt.

Evang. Kirchengemeinde Nimburg

Evang. Pfarramt Nimburg, Breisacher Straße 24, zurzeit nur telefonisch oder per E-Mail erreichbar, Dienstag und Donnerstag von 10 bis 11.30 Uhr, Telefon 07663 / 2260, E-Mail: Nimburg@kbz.ekiba.de.

Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Nimburg siehe Nimburger Rundschau.

Wir helfen den Tafeln. Helfen Sie uns helfen!

Ab 24€/Jahr Fördermitglied werden. Info unter www.diehilfemacher.de
oder zum Normaltarif 0157/59102466
Spendenkonto IBAN: DE03 6805 0101 0013 2479 60

**DIE
HILFE
MACHER**

diehilfemacher.de

Nachruf

Wir trauern um unser Mitglied

Eugenie Fehrenbach

Von Beginn der Vereinsgründung an hat sie sich für den Erhalt des Anwesens in vielfältiger Weise eingesetzt. Ihre Vereinskollegen fühlten sich von ihr wie von einer Mutter umsorgt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tiefempfundenes Mitgefühl aus.

Im Namen des Gesamtvorstandes

Lothar Kniefeld

Förderverein Anwesen Menton e.V.



MENTON

Katholische Gottesdienste

Pfarrbüro St. Gallus, Heimbach:

Tel. 07641 / 46889-60, Fax: 07641 / 46889-69, E-Mail: st.gallus@kath-emmendingen.de. Internet: www.kath-emmendingen.de
Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Heimbach,
Zehnthof 1: Mittwoch 15.30 bis 17.30 Uhr

Informationen über katholische Gottesdienste in Corona-Zeiten

Nach Absprache im Dekanat Endingen-Waldkirch wird es ab dem 16. Mai auch wieder Gottesdienste in den Kirchen dieser Seelsorgeeinheit geben. Auch der auf YouTube gestreamte Gottesdienst am Sonntag wird beibehalten. Bei den Gottesdiensten in den Kirchen bitte die am Eingang ausgehängten Regeln beachten, die Kirche mit Mundschutz betreten und Abstand halten. Da nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zugelassen ist, kann es sein, dass man selbst keinen Platz mehr findet. Man sollte versuchen, das Beste aus der Situation zu machen und sich auf die Möglichkeit freuen, auch unter diesen einschränkenden Bedingungen miteinander Gottesdienst zu feiern.

Die Gottesdienste im Einzelnen: Sa., 16.5., 18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Bonifatius Emmendingen (Rochlitz). So., 17.5., 10.30 Uhr gestreamter Gottesdienst auf YouTube (Orth, Rochlitz). Di., 19.5., 18.30 Uhr Heilige Messe in St. Johannes Emmendingen (Rochlitz). Mi., 20.5., 19 Uhr Atempause am Abend in St. Johannes (Rimmele). Do., 21.5. (Christi Himmelfahrt) 10.30 Uhr Wortgottesfeier in St. Gallus Heimbach (Stemann); 18.30 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius (Rochlitz).

Die Pfarrbüros bleiben vorerst bis Pfingsten für den Publikumsverkehr geschlossen, sind aber wie bisher telefonisch erreichbar. Wenn notwendig, kann gegebenenfalls nach Voranmeldung und unter Einhaltung des vorgeschriebenen Infektionsschutzes ein Termin vereinbart werden. Auch außerhalb der Öffnungszeiten ist ein(e) Seelsorger(in) über die Telefonnummer 07641 / 46889-10 erreichbar.

Öffnungszeiten Pfarrbüro St. Johannes Emmendingen: Pfarrsekretärin Barbara Wagner; Montag, Donnerstag und Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr; Telefon 07641 / 46889-40.

Liebenzeller Gemeinschaft

Am Kindergarten 8, Im Ortsteil Köndringen

Internet: www.emmendingen.lgv.org
 Aufgrund der Situation sagt die Liebenzeller Gemeinschaft sämtliche Veranstaltungen ab und macht auf die Homepage ihres Bezirks aufmerksam. Hier werden aktuelle Informationen veröffentlicht. Der Gemeinschaftspastor ist unter folgender E-Mail erreichbar: hartmut.taeuber@lgv.org. Wöchentlich bietet die Gemeinschaft Drei-Minuten-Videoandachten an unter www.emmendingen.lgv.org. Online-Angebote für **Kinder und Jugendliche** unter www.swdec.de. Außerdem gibt es jede Woche kleine mutmachende Impulse für den Tag unter dem **Andachtstelefon 07641 / 9538846**.

Zeugen Jehovas

im Königreichsaal in der Ramiestraße 74, 79312 Emmendingen, Internet: www.jw.org.

Aufgrund der Corona-Krise finden bis auf Weiteres keine Zusammenkünfte statt. Ein örtlicher Ansprechpartner ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: jens.morbach@gmx.de.

Wichtige Notrufnummern

- 110** Notruf Polizei
- 112** Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst, Notruf-Fax
- 19222** Rufnummer Krankentransport
- 116 117** Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen)
- 01803-222555-70**
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen)



*Der Tod ist das Tor zum Licht
 am Ende eines mühsam gewordenen Lebens.
 Francesco d' Assisi*

Eugenie Fehrenbach

geb. Heß

* 07.01.1925 † 04.05.2020

Traueradresse:
Gebhardt Bestattung
"Eugenie Fehrenbach"
Engelstr. 2 a
79331 Teningen

Im Namen aller Angehörigen
Edda und Wolfgang Schiller

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet aufgrund der momentanen Einschränkungen zu einem späteren Zeitpunkt im engsten Familienkreis statt.